

Schutzes führen. Die Ansicht, das sei stets der Fall, wenn die Macht in den Händen einer »reaktionären« Regierung vereinigt sei, nicht dagegen, wenn sie sich in den Händen der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei befinde, geht von der Prämisse aus, daß diese Partei immer nur das Gemeinwohl verfolgt, mit dem die Interessen der einzelnen im Grundsatz übereinstimmen, und einer Kontrolle nicht bedarf (s. Rz. 41 ff. zu Art. 2 und Erl. zu Art. 4).

### 3. Die unterschiedlichen Staatstätigkeiten.

29 a) Die Gewalteneinheit bedeutet nicht, daß es nicht unterschiedliche Staatstätigkeiten gebe. Es ist zwar nicht möglich, wie Boris Meissner (Die Rechtsstellung der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, S. 14) für die UdSSR gezeigt hat, von Staatsorganen auf bestimmte Staatstätigkeiten zu schließen. Empirisch läßt sich aber zunächst die Funktionsfreiheit der klassischen Gewaltenteilungslehre feststellen: Normsetzung, Vollziehung und Rechtsprechung. Karl Polak schrieb im Jahre 1946 (Gewaltenteilung, Menschenrecht, Rechtsstaat) zu den kommunistischen Verfassungsplänen: »Wenn wir den Grundsatz der Gewaltenteilung aufgeben, so ist damit keineswegs gesagt, daß wir aufhören, scharf zwischen den drei verschiedenen Staatsfunktionen: Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz zu unterscheiden. Jede moderne Verwaltung wird auf dieser Unterscheidung aufbauen.«

Bei der Vollziehung kann empirisch weiter unterschieden werden zwischen Regierung (gouvernement) im Sinne einer obersten Leitungsgewalt und Verwaltung (administration). Es können in einem sozialistischen Staate von der Verwaltung noch weitere Staatstätigkeiten abgesondert werden. So kann als besondere Staatstätigkeit die Planung angesehen werden, als eine Funktion, die auf die Regelung des Totalablaufs eines künftigen Geschehens geht. Sie setzt bestimmte Schwerpunkte und umfaßt ein Bündel aufeinander abgestimmter Maßnahmen zur Erreichung des Planzweckes (Max Imboden/Klaus Obermayer auf der Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer zu Erlangen). Da die Leitung und Planung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zu den unantastbaren Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung gerechnet wird (s. Rz. 29 zu Art. 2), ist sie als Staatstätigkeit von hervorragender Bedeutung. Sie findet in einem konkreten Gebilde ihren Ausdruck: dem Plan. Dieser ist allgemeinverbindlich, sobald er von dem dafür zuständigen Organ beschlossen ist, und hat daher mit einem Rechtsnormenwerk manches gemeinsam. Indessen ist die Koordinierung der Einzelakte bei ihm anders. Auch ist der Plan stets terminiert, Rechtsnormen sind es dagegen nur ausnahmsweise.

30 Als eine weitere Staatstätigkeit kann die Kontrolle erkannt werden. Georg Brunner, der sich mit dieser eingehend beschäftigt hat (Kontrolle in Deutschland), bezeichnet sie zwar als »Nebenfunktion« (a.a.O., S. 74), zeigt aber eindrucksvoll, welche Bedeutung und welchen Umfang die Kontrolle in der DDR hat (a.a.O., S. 359ff.). Auch in der DDR-Literatur ist sie Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen geworden (Doris Urban, Kontrolle in der Leitungstätigkeit des sozialistischen Staates; Lehrbuch »Staatsrecht der DDR«, insbesondere S. 371 ff., 399ff., 407ff., 411 ff., 468ff., 485 ff.).

Die Kontrolle dient dazu nachzuprüfen, ob überall nach für die Staatsorganisation maßgeblichen Grundsätzen gehandelt wird. Dazu gehört auch die richtige Anwendung des positiven Rechts, die Einhaltung der »sozialistischen Gesetzlichkeit« (s. Erl. zu Art. 87). Sie ist aber niemals gegen die Führung der marxistisch-leninistischen Partei und